

Rathaus/Barfüssergasse 14
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 47
Telefax 032 627 22 97
awjf@vd.so.ch
www.jf.so.ch

Rotwildräume 1 und 2

3.11.08

06. Oktober 2023 SN

Verfügung

Verlängerte Jagdzeit Rothirsch 2023

Gestützt auf § 16 der Jagdverordnung vom 26. September 2017 (JaV, BGS 626.12) sowie § 7 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 (BGS 122.218) wird

verfügt:

Die Bewilligung für eine verlängerte Jagdzeit auf Rothirsche wird dem Rotwildraum 1 (Bucheggberg-Wasseramt; Revier-Nr. 10-25) und dem Rotwildraum 2 (Olten-Gösengen-Gäu/Mittelland; Revier-Nr. 39, 40, 42, 44-47) unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Die verlängerte Jagdzeit dauert vom 10. Oktober bis 15. November 2023 in folgenden Intervallen:
10.-21. Oktober 2023
01.-15. November 2023

Zwischen dem 22.-31. Oktober 2023 ist die Jagd auf Rotwild nicht gestattet.

2. Es gelten folgende Abschusskategorien:
 - Kronenhirsch mit ein- und beidseitiger Krone (Kategorie R1),
 - Spiesser (Kategorie R2),
 - übrige Stiere (Kategorie R3),
 - Hirschkuh (Kategorie R4),
 - Hirschkalb (Kategorie R5).

3. Folgendes Kontingent wird für die verlängerte Jagdzeit freigegeben:

Wildraum 1:	R2/R3 (Spiesser oder übrige Stiere): 2 Stück R4 (Hirschkuh) Frei zum Abschuss sind nur nicht führende Kühe und Schmaltiere: 2 Stück
Wildraum 2:	R4 (Hirschkuh) Frei zum Abschuss sind nur nicht führende Kühe und Schmaltiere: 3 Stück

4. Jagdberechtigte müssen sich beim Jagdleiter ihres Reviers orientieren, ob noch Tiere zum Abschuss frei sind. Die Jagdleiter stehen in direktem Kontakt mit den Rotwildverantwortlichen und der Fachstelle.
5. Kälber (R5) sowie ein- und beidseitige Kronenhirsche (R1) sind nicht zum Abschuss frei. Ein Hirsch gilt als Kronenhirsch, wenn er oberhalb der Mittelsprosse drei oder mehr Enden aufweist. Als Enden gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.
6. Es gelten die normalen zeitlichen und örtlichen Einschränkungen der Jagdausübung. Die verlängerte Jagdzeit auf Rotwild hat ausschliesslich auf dem Ansitz zu erfolgen.
7. Alle mit Halsband markierten Rothirsche sind gemäss § 17, Abs. 1, Bst. d des Jagdgesetzes (BSG 626.11) geschützt und dürfen nicht erlegt werden.
8. Alle Abschüsse sind unmittelbar, innert 30 Minuten nach erfolgtem Schuss, dem Rotwildverantwortlichen zu melden und vor der Verwertung zur Kontrolle vorzuweisen. Das Gesäuge ist unverändert am Tierkörper zu belassen.

Im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes



Silvia Nietlispach
Jagd- und Fischereiverwalterin

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Hinweis zu den Strafbestimmungen: Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung werden im Kanton nach den Strafbestimmungen von Art. 17 und Art. 18 JSG sowie § 33 JaG verfolgt.

Kopie an:

- Vorstand Revierjagd Solothurn
- Präsidenten und Jagdleiter sämtlicher Reviere in Wildraum 1 und Wildraum 2